

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Starker Datenschutz braucht einen starken Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

I. Sachverhalt

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) und sein Team leisten wertvolle Arbeit für die sachgerechte Einhaltung der Bundes- und Landesdatenschutzgesetze sowie des Informationsfreiheitsgesetzes in einer sich schnell wandelnden, digitalisierenden Gesellschaft. Als unabhängige Landesbehörde ist der LDI für die Durchsetzung zweier wachsender Rechtsbereiche verantwortlich, bei denen der LDI ein weites Spektrum an Kompetenzanforderungen erfüllen muss. Um den Anforderungen gerecht werden zu können, muss der LDI dabei auf einen gut ausgebildeten und quantitativ ausreichend ausgestatteten Personalstab zurückgreifen können.

Der LDI ist für die Überprüfung bei Landes- und kommunalen Behörden sowie nicht-öffentlichen Stellen, d.h. in NRW ansässigen Unternehmen, zuständig. Seine Kontrollfunktion nimmt den größten Teil der Bearbeitungskapazitäten des LDI ein (LDI, 2013, S.9). Dabei müssen die Mitarbeiter des LDI sich nicht nur um Eingaben und Beschwerden kümmern, sondern auch Außentermine zur Kontrolle vor Ort wahrnehmen. Weiterhin wird auch die proaktive Beratung von Behörden und Unternehmen ein immer wichtiger Aufgabenbereich. So wird der LDI zunehmend als kompetenter Berater für Fragestellungen zur Datenverarbeitung beispielsweise in der Verfahrensprüfung angefragt. Als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger möchte die Behörde ihre Expertise auch im Bereich der Datenschutz- und Privatheitskompetenzen weitergeben, wie z.B. erst im November 2014 am Tag der Medienkompetenz im Landtag oder durch Veröffentlichungen wie die kürzlich erschienene Orientierungshilfe "Sehen und gesehen werden. Videoüberwachung durch Private in NRW". Auch im gesetzgeberischen Prozess ist der LDI zunehmend als Sachverständiger gefragt, da sich die Auseinandersetzung rund um die Ausgestaltung der Digitalisierung und des Privatheitsschutzes selbstverständlich auch dort zunehmend widerspiegelt. In Zeiten europäischer Integration ist der Austausch der Behörden auf Landes-

Datum des Originals: datum/Ausgegeben: datum

, Bundes- und EU-Ebene ein weiterer wichtiger Bereich, in dem der LDI Präsenz zeigen muss. Die EU-Datenschutzreform und Bestrebungen nach mehr Kohärenz zwischen datenschutzrechtlichen Einschätzungen werden den internationalen Austausch zwischen den Behörden weiter erhöhen.

Auch inhaltlich hat der LDI ein breites Aufgabenspektrum. Die Behörde listet selbst über 160 Aufgabengebiete auf ihrer Webseite, angefangen von der Überprüfung der Einhaltung des Datenschutzrechts beim Adresshandel über den Schutz bei Krankenversicherungen bis hin zur Videoüberwachung im öffentlichen und nicht-öffentlichen Raum. Gerade im Bereich der zunehmenden Videoüberwachung verdeutlichen sich die Anforderungen an den LDI. Speziell in diesem Bereich sind Überprüfungen durch sogenannte Task-Force-Einsätze sinnvoll, um vor Ort Fragen zur Ausrichtung der Kamera, der Speicherung und Auswertung zu klären. Gleichzeitig stellt aber auch die Überprüfung von Webangeboten nordrhein-westfälischer Unternehmen einen intensiven Teil seiner Arbeit dar. So berichtete der LDI in seinem letzten Tätigkeitsbericht davon knapp 1400 Domaininhaber, die Google Analytics nutzten, mithilfe eines Fragenkatalogs überprüft zu haben. Gerade kleine und mittelständische Unternehmen bedürfen dabei oftmals eine intensivere Überprüfung und Beratung, da die Expertise im Bereich Datenschutz noch nicht ausreichend vorhanden ist und weiterer Sensibilisierung bedarf. Angesichts der Vielzahl an Projekten im Bereich der digitalen Verwaltung, die zurzeit geplant oder sich in der Umsetzung befinden, erhöht sich die Arbeitsbelastung des LDI. Im Bereich der Polizeiarbeit verpflichtete das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Antiterrordateigesetz die Datenschutzbehörden zu regelmäßigen Kontrollen der Datenverarbeitung der Datei bei einer Wiedereinführung. Diese zusätzlichen Kontrollaufgaben sind bei der Ausstattung der Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen (vgl. HmbBfDI, 2014, S.10-11).

Eine Behörde, die diesem Aufgabenkatalog im Grundrechtsschutz gerecht werden soll, muss ausreichend ausgestattet sein. Für dieses breite Aufgabenspektrum kann der LDI allerdings nur auf einen Personalstab von insgesamt 53 Mitarbeitern bzw. 45 Planstellen zurückgreifen. Damit ist der LDI in Relation zur nordrhein-westfälischen Bevölkerung, der Vielzahl an Unternehmen und Behörden nicht ausreichend aufgestellt. Zwar kann der LDI quantitativ nach der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf die Zahl an Mitarbeitern im Datenschutz im Bundesvergleich zurückgreifen (vgl. Hamburger...). Allerdings ist das Aufgabenspektrum der Landebehörden im Vergleich zur Bundesbeauftragten ungleich höher. Bayern rangiert mit 47 Stellen allein für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich und somit ohne Mitarbeiter für den öffentlichen Bereich und für das Aufgabenfeld im Bereich Informationsfreiheit direkt hinter dem nordrhein-westfälischen LDI. Das XAMIT Datenschutzbarometer 2013 stellt fest: „Das bevölkerungsreichste Bundesland NRW hat z.B. eine im Verhältnis zur Anzahl an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten schwach ausgestattete Aufsichtsbehörde.“ (XAMIT, 2013, S.29). Laut XAMIT gibt es in NRW weniger als eine Stelle beim LDI für 100.000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, während Sachsen-Anhalt oder Mecklenburg-Vorpommern mit mehr als zwei, Berlin gar mit mehr als 3 Stellen, aufwarten.

Die letzte personelle Erhöhung des LDI liegt seit 2011 und damit um einige Jahre zurück. Sie fand damals noch ungeachtet der Neustrukturierung im Haus des LDI statt. Seit der Verabschiedung des Gesetzes über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 5. Juli 2011 und der darauffolgenden Neuorganisation der Behörde kümmert sich der LDI auch selbstverantwortlich um die Arbeitsbereiche Personal, Personalvertretung, Gleichstellung und Haushalt. Diesen zusätzlichen Aufgaben wurde nicht mit entsprechendem, zusätzlichem Personal begegnet. Während die Behörde durch das Gesetz über die Unabhängigkeit damit *de jure* gestärkt wurde, kann von einer *de facto* Schwächung ausgegangen werden, da vormals für inhaltliche

Arbeit zuständige Mitarbeiter nun Arbeit im Bereich Personal und Haushalt übernehmen mussten. Rechnet man diejenigen Stellen ab, die für Personal, Haushalt oder Öffentlichkeitsarbeit zuständig sind, und bedenkt man die Lücken, die durch krankheitsbedingtes Fehlen oder der Elternzeit wegfallen, so wird schnell deutlich, dass der LDI hinsichtlich des ihm übertragenen Arbeitsvolumens personell nicht ausreichend ausgestattet ist.

2. Der Landtag stellt fest

Der LDI übernimmt eine wichtige Kontrollfunktion bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen in der Einhaltung des Datenschutzrechts und des Informationsfreiheitsgesetzes.

In einer sich schnell wandelnden, digitalisierenden Gesellschaft bedarf es eines kompetenten Ansprechpartners in der Beratung und Begleitung von datenverarbeitenden Verfahren bei Unternehmen und Behörden sowie in der Bereitstellung von Informationsangeboten zur Steigerung der Privatheits- und Datenschutzkompetenzen.

Der Schutz der Privatheit und der persönlichen Informationen der Bürgerinnen und Bürger Nordrhein-Westfalens ist nur so stark wie auch des Landes wichtigste Behörde in der Durchsetzung des Datenschutzes. Starke Arbeit erfordert einen personalstarken Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

3. Der Landtag beschließt

- die personelle Stärkung des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit um 22 weitere Stellen.
- die finanzielle Stärkung des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Bereich Veröffentlichungen und Informationsmaterialien.

Dr. Joachim Paul

Marc Olejak

Frank Herrmann

und Fraktion